



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

|   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| <b>Mitteilungsvorlage</b><br><b>Ordnungsamt</b><br>Tagesordnungspunkt: ____ |                 | Drucksachen-Nr.: 2016-21/0369<br>Status: öffentlich<br>Datum: 26.01.2018 |
| Termin  | Beratungsfolge: |  |
| 08.02.2018  | Kreisausschuss  |  |
| 14.03.2018  | Kreistag        |  |

**Bezeichnung:**

Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen - Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG

**Sachverhalt:**

Die Herabsetzung des Schwarzwildbestandes ist eine der wesentlichen Maßnahmen, um die Gefahr des Eintrages der Afrikanischen Schweinepest zu mindern. Die hohen Schwarzwildbestände im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfordern eine Intensivierung der Bejagung. Um den Jagdausübungsberechtigten eine lückenlose Bejagung zu ermöglichen, war es erforderlich die ansonsten ab dem 1. Februar eines jeden Jahres festgesetzte Schonzeit aufzuheben. Die Elterntierregelung des § 22 Abs. 4 BJagdG und die Bestimmungen des Tierschutzes bleiben hiervon unberührt.

Damit wird den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, neben Überläufern und Frischlingen, die ganzjährig bejagt werden können, auch Keiler und nicht führende Bachen ganzjährig zu bejagen.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 17.01.2018 empfohlen, von der Aufhebung der Schonzeit für adulte Wildschweine gemäß § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 NJagdG Gebrauch zu machen. Aufgrund des hohen Schwarzwildbestandes im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Erlass einer flächendeckenden Verordnung angezeigt.

Der Jagdbeirat wurde gemäß § 39 Abs. 3 NJagdG gehört und hat gegen die Aufhebung der Schonzeit keine Bedenken.

Die Verordnung musste im Rahmen einer Eilentscheidung erlassen werden, da die verstärkt auftretenden Fälle in den angrenzenden Staaten Tschechien und Polen das Risiko der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland stark erhöhen. Die Ausdünnung der Schwarzwildpopulation ist ein geeignetes Mittel, das Risiko der Einschleppung zu vermindern. Daher war es wichtig, die ansonsten ab dem 1. Februar 2018 geltende Schonfrist aufzuheben und eine durchgehende Bejagung zu ermöglichen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit konnte die nächste Sitzung des Kreistages am 14.03.2018 nicht abgewartet werden.

Gemäß § 89 Satz 2 NKomVG ist daher die als Anlage beigefügte Verordnung am 25.01.2018 erlassen worden.

Luttmann